

443/J

der Abgeordneten N Ü R N B E R G E R  
und Genossen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Beitragsrückerstattung gemäß § 70 ASVG

Arbeitnehmer mit zwei oder mehreren sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen können gemäß § 70 ASVG jene Pensionsversicherungsbeiträge, welche die Höchstbeitragsgrundlage übersteigen rückfordern.

Die Rückzahlung dieser Beiträge wird jedoch - so zeigt die Praxis - v.a. bei Dienstverhältnissen zum Bund (Vertragsbediensteten) unverhältnismäßig lange verzögert, wobei als Begründung dafür die mangelnde Übermittlung von Daten durch das Bundesrechenamt angegeben wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales daher nachstehende

Anfrage:

1. Wie lange ist der durchschnittliche Zeitraum zwischen der Einreichung der Anträge nach § 70 ASVG und der Auszahlung der Beträge?
2. Gibt es Verzögerungen in den Bearbeitungen, wenn Bundesdienstverhältnisse vorliegen?
3. Worauf sind diese Verzögerungen zurückzuführen?
3. Ist es richtig, daß seit Jahren Schwierigkeiten bei der Übermittlung der Daten vom Bundesrechenamt an die Sozialversicherungsträger bzw. die Gebietskrankenkassen bestehen?
4. Was werden Sie tun, um einen beschleunigten IDatenfluß sowie eine beschleunigte Beitragsrückerstattung sicherzustellen?